

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE**

**Nachweis der Bedürftigkeit bei Leistungserbringung durch gemeinnützige Träger**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die Finanzbehörden des Landes verlangen zur Bestätigung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit von Trägern bei der Erbringung von Leistungen für Bedürftige den Nachweis, dass mindestens 75 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger der Leistung tatsächlich hilfebedürftig sind. Die Träger sollen diesen Nachweis, zum Beispiel durch Kopien, von Hartz-IV-Bewilligungsbescheiden erbringen.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Nachweisforderung der Finanzbehörden gegenüber den Trägern solcher Projekte?

Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege wird durch die Finanzverwaltung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach § 66 Abgabenordnung (AO) anerkannt, wenn sie in besonderem Maße hilfebedürftigen Personen dient. In besonderem Maße dient eine Einrichtung hilfebedürftigen Personen, wenn diesen mindestens 2/3 ihrer Leistungen (66,66 %) zugute kommen. Hilfebedürftige im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne können gemäß § 53 AO körperlich, geistig, seelisch oder auch wirtschaftlich Hilfebedürftige sein. Voraussetzung für die Annahme der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist jedoch, dass die Bezüge der jeweiligen Personen die im Gesetz festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Sofern eine derartige Einrichtung aufgrund der Verfolgung mildtätiger Zwecke Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will, so ist sie nach allgemeinen Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen zum Nachweis dazu verpflichtet, dass sie ihre Leistungen auch tatsächlich an hilfebedürftige Personen erbracht hat. Gemäß Nummer 10 und 11 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 53 AO muss die Einrichtung den Nachweis der Leistungserbringung an wirtschaftlich hilfebedürftige Personen anhand ihrer Unterlagen erbringen. Der Nachweis ist grundsätzlich in Form einer Berechnung der maßgeblichen Einkünfte, Bezüge sowie des Vermögens zu führen. Eine Vereinfachungsregelung besteht bei Leistungsempfängern, die Sozialleistungen beziehen. Da in diesen Fällen bereits eine umfangreiche Prüfung der Einkommensverhältnisse durch die Sozialleistungsträger erfolgt, genügt die Vorlage des Leistungsbescheides beziehungsweise die Bescheinigung des Sozialleistungsträgers über den Leistungsbezug. Die Körperschaft hat eine Ablichtung aufzubewahren.

Diese im Anwendungserlass getroffenen Regelungen sind durch das mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes mittlerweile auch gesetzlich verankert worden. Nunmehr regelt § 53 Nummer 2 Satz 7 der Abgabenordnung, dass der Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers geführt werden kann.

Zusätzlich wurde durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Körperschaft auf Antrag von der Verpflichtung zum Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit befreien lassen kann, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt werden. Einrichtungen, die typischerweise hilfebedürftige Personen unterstützen, wie zum Beispiel Suppenküchen oder Kleiderkammern, können nun diese Möglichkeit nutzen.

2. Inwieweit sind Vereine und andere gemeinnützige Träger gegenüber den Personen, die Leistungen, zum Beispiel in Kleiderkammern, Möbelbörsen, Suppenküchen etc., in Anspruch nehmen, berechtigt, Kopien zu verlangen bzw. diese anzufertigen und abzulegen?

Gemeinnützige Einrichtungen sind als Leistungserbringer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen grundsätzlich dazu berechtigt, von demjenigen, der die Leistungen in Anspruch nehmen will, die Vorlage von Nachweisen über die Hilfebedürftigkeit zu verlangen. Dem potenziellen Leistungsempfänger steht es frei, ob er die Leistung unter diesen Bedingungen in Anspruch nehmen will. Gleiches gilt für das Verlangen beziehungsweise die Anfertigung von Kopien einschließlich deren Aufbewahrung. Da die gemeinnützige Einrichtung in Erfüllung ihrer steuerrechtlichen Pflichten handelt und insbesondere die Abgabenordnung den Nachweis durch die Vorlage der Kopien von Leistungsbescheiden beziehungsweise Bescheinigungen der Sozialleistungsträger vorsieht, ist diese Vorgehensweise - auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben - rechtlich zulässig.

Soweit es sich um gemeinnützige Träger handelt, die typischerweise hilfebedürftige Personen unterstützen, wie beispielsweise Kleiderkammern oder Suppenküchen, kann jedoch nunmehr auf Antrag eine Befreiung von der Nachweispflicht ausgesprochen werden, sodass eine Anfertigung von Kopien dann nicht mehr erforderlich wäre.

3. Welche alternativen Nachweisverfahren sieht die Landesregierung, welche werden in anderen Bundesländern bereits anstandslos praktiziert und welche alternativen Nachweisverfahren hat die Landesregierung mit den Finanzbehörden mit welchem Ergebnis bereits beraten bzw. bis wann plant sie dies?

Mit den kürzlich durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes eingeführten Nachweiserleichterungen ist dem grundsätzlich zu befürwortenden Abbau bürokratischer Hemmnisse für gemeinnützige Körperschaften und ehrenamtlich tätige Personen Rechnung getragen worden. Aufgrund der Befreiungsmöglichkeit von der Nachweisführung ist insbesondere in Fällen, in denen - wie beispielsweise bei Suppenküchen - die bisherigen Anforderungen lebensfremd und praktisch schwer realisierbar erschienen, Abhilfe geschaffen worden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung beziehungsweise die aktuelle gesetzliche Regelung in Bezug auf die Nachweisführung in allen Bundesländern zur Anwendung gelangen. Die Landesregierung sieht daher derzeit keinen Bedarf, das Nachweisverfahren auf der Bundesebene erneut zu beraten.